



LANDESSTELLEN

Wien, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86 ♦ Niederösterreich, 3100 St. Pölten, Neugebäudeplatz 1 ♦ Burgenland, 7000 Eisenstadt, Siegfried Marcus-Straße 5 ♦ Oberösterreich, 4010 Linz, Mozartstraße 41 ♦ Steiermark, 8010 Graz, Körblergasse 115 ♦ Kärnten, 9020 Klagenfurt/Wörthersee, Bahnhofstraße 67 ♦ Salzburg, 5020 Salzburg, Auerspergstraße 24 ♦ Tirol, 6020 Innsbruck, Klara-Pölt-Weg 1 ♦ Vorarlberg, 6800 Feldkirch, Schloßgraben 14
Tel. 050 808 808

<p>RÜCKERSTATTUNG von Fahrt- und Transportkosten DIREKTVERRECHNUNG übernommener Transportkosten mit</p>	<p>Firma und Adresse (Stampiglie) der Transportstelle</p>
---	---

Name des Patienten (der Patientin)	VSNR (Geburtsdatum)
Anschrift	

ÄRZTLICHE BESTÄTIGUNG
(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Der (Die) Patient (Patientin) wurde wegen
Diagnose

zur Untersuchung Behandlung
Anzahl und Art der Behandlung(en)

zugewiesen an
Untersuchungs-/Behandlungsstelle

Für die Fahrt / den Transport zur Untersuchungs-/Behandlungsstelle ist die Benützung

öffentlicher Verkehrsmittel im Hinblick auf den Gesundheitszustand möglich.

eines PKWs (Taxis) erforderlich, weil

eines Krankenwagens erforderlich, weil

Eine Begleitperson ist nicht erforderlich.
 erforderlich, weil

.....
Datum

.....
Unterschrift und Stampiglie des zuweisenden Arztes

KOSTENÜBERNAHMEERKLÄRUNG

Die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen übernimmt die tarifmäßigen Kosten für Transporte zur folgenden Untersuchungs- bzw. Behandlungsstelle:

.....
Datum, Stampiglie und Fertigung der SVS-Landesstelle

Hinweis für die Transportunternehmen

Vertragspartner, die Patienten befördern, benötigen für die Abrechnung mehrerer aufeinander folgender Transporte (zu Behandlungsserien) eine Kostenübernahmeerklärung der SVS. Bitte holen Sie diese vor den Transporten ein und legen Sie der Abrechnung bei.

Hinweise für den Patienten finden Sie auf der Rückseite.

Bei Direktverrechnung von der Transportstelle, ansonsten vom Patienten (von der Patientin) auszufüllen			Von der Behandlungsstelle auszufüllen	Raum für Vermerke der Sozialversicherungsanstalt
Transportdaten	Transportpreis	Transportstrecke (km)	Datum der Behandlung des (der) umseitig genannten Patienten (Patientin); Unterschrift und Stampiglie	

Wichtige Informationen für den Patienten (die Patientin)

Fahrtkosten werden nur dann rückerstattet, wenn die Behandlungsstelle mehr als 40 km vom Wohnort entfernt ist und Patienten aus sozialen Gründen von der Rezeptgebühr befreit sind.

Der Kostenersatz erfolgt pauschal für Fahrtstrecken von mehr als 40 km bis 60 km mit 6,- € . Diese Pauschale erhöht sich auf 9,- € , wenn eine Begleitperson gebraucht wird. Bei Fahrten von mehr als 60 km erfolgt ein Kostenersatz auf Basis der tatsächlich zurückgelegten Kilometer. Der Kilometersatz beträgt 0,12 € bzw. mit Begleitperson 0,18 € .

Wenn aus gesundheitlichen Gründen die öffentlichen Verkehrsmittel nicht benützt werden und der Transport mit dem Krankenwagen oder einem Vertragspartner der SVS erfolgt, verrechnen wir die Transportkosten direkt mit dem Vertragspartner. Sie müssen 20 Prozent der Kosten selber bezahlen.

Legen Sie eine Transportrechnung vor, erstatten wir Ihnen 80 Prozent jener Kosten, die wir mit dem Vertragspartner verrechnen. Für medizinisch notwendige Transporte mit dem PKW erfolgt ein Kostenersatz in Höhe von 50 % des amtlichen Kilometer tarifes (0,21 €/km).

Bitte beachten Sie: Sollten Sie nicht die nächstgelegene Behandlungsstelle (den nächstgelegenen Arzt) aufsuchen, müssen Sie die Mehrkosten für den Transport selber bezahlen. Serientransporte (Transporte zur Dialyse und Chemo-Strahlentherapie ausgenommen) müssen ab dem 5. Transport bewilligt werden. Das Transportunternehmen sorgt für die Kostenübernahmeerklärung durch die SVS.